

### **3. Satzung**

## **zur Änderung der Friedhofssatzung einschließlich der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Schlierschied vom 01.10.2001**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- „(1) Es werden Gebühren erhoben für
- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;
  - b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab;
  - c) Benutzung der Friedhofshalle;
  - d) Reinigung der Friedhofshalle, falls die Vorschrift des § 19 Abs. 5 erfüllt wird;
  - e) Für das Ausheben und Schließen der Gräber einschließlich Beisetzung der Leiche und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht für eine Arbeitsausführung Sorge tragen.

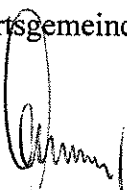
Die Höhe der Friedhofsgebühren wird jährlich in der Haushaltssatzung neu festgelegt.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Schlierschied, den 01.10.2001

Ortsgemeinde Schlierschied

  
Hammen  
Ortsbürgermeister

